

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	128 (2008)
Artikel:	Diebesbandenwesen und Verbrechensbekämpfung im Stadtstaat Zürich um 1728 am Beispiel des Roten Krämers und seiner Bande
Autor:	Leibacher, Claudio
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985148

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diebesbandenwesen und Verbrechensbekämpfung im Stadtstaat Zürich um 1728 am Beispiel des Roten Krämers und seiner Bande

Der vorliegende Aufsatz entstand im Rahmen eines Seminars an der Universität Zürich bei Frau Prof. Dr. F. Loetz im Wintersemester 2004/2005. Verwendet wurden vor allem Quellen aus dem Zürcher Staatsarchiv, unter anderem Akten der Staatskanzlei, das Unterschreibermanual, Mandate sowie die Verhörprotokolle von fünf der acht Bandenmitglieder – leider fehlen ausgerechnet diejenigen der in Zürich Hingerichteten.

Einleitung

Landvogt Heidegger konnte nicht ahnen, welch intensive überregionale Verfolgungs- und Recherchetätigkeit in Gang kommen würde, als er der Zürcher Regierung am 26. Juli 1728 drei des mehrfachen Raubes Verdächtige, «2 Weibs- und eine Mansperson», von Andelfingen zum weiteren Verhör nach Zürich überschickte.¹ Das Resultat nach langen Prozessen und Dutzenden von Schreiben: drei Gehenkte, ein nach Stockach Ausgelieferter, vier des Landes Verwiesene, intensive Betteljagden und vor allem zwei Gaunerlisten, welche in der Eidgenossenschaft wie auch im süddeutschen Raum mancherorts noch jahrelang gute Dienste leisteten.

¹ StAZH A 27.139: Brief aus Andelfingen 26.7.1728.

Im Sommer 1728 hatte die Eidgenossenschaft einen markanten Anstieg an kriminellen Delikten zu verzeichnen, die man hauptsächlich «fremden Bettlern und Vaganten» anlastete. Der Zürcher Schreiber Hottinger drückte dies in einem Brief an den Thurgauer Landvogt Utiger folgendermassen aus: «Von verschiedenen Orthen fallet der Bericht und das Klagen zugleich, dass dermahlen das Land mit dem unnüzen und gefährlichen Strolchenn und Diebs-Gesind angefüllt seye und hin und wider vilfältige Einbrüche thüe...»² Zürich sah sich in dieser Situation (wie andere eidgenössische Orte) wieder einmal mit demselben jahrhundertealten Problem konfrontiert, dass der Stadt weder eine eigene Polizeitruppe im heutigen Sinne noch eine professionelle Armee zur Verfügung stand, mit der sie auf der Landschaft dauerhaft hätte Präsenz markieren können. Und mit der hiesigen Miliz war ein solches Vorhaben schlicht nicht durchführbar. Die Räte hatten sich demzufolge als Sofortmaßnahme mit der Aufrichtung an die Landvögte und deren Untergebene in Form eines Mandats zu begnügen, jegliche «liederliche Haltung» der Dorfwachten zugunsten verbesserter Disziplin zu unterbinden, damit diese «dem Müssiggang und Bättel nachzögen».³ Dazu kam die Erinnerung an die vorgeschriebenen vier Betteljagden im Jahr. Hottinger fuhr fort in seinem Schreiben: «Wir werden über das auch berichtet, dass eine Parthey von solcher Diebs-Bande in Sechss Personen stark, mit Geschoss wohl versehen, zwüschen Eschenz und Frauenfeld und selbiger Orthen sich sehen lasse und aufhalte (von welcher Bande auch die hier gefangene seyn sollen).»⁴

Kein Zweifel – die Anwesenheit einer solchen Diebesbande verbreitete auf dem Land Furcht und Schrecken. Deren schnellstmögliche Festnahme lag im Interesse der Zürcher Obrigkeit: Sie drängte deshalb darauf, die Ermittlungen bis zur Verhaftung «mit aller Vorsichtigkeit und in möglichster Stille»⁵ voranzutreiben...

² StAZH B IV 282: Brief an Frauenfeld 2.8.1728, Missiven Hottingeri, S. 51.

³ StAZH III AAb 1.9: Mandat 30.8.1728.

⁴ StAZH B IV 282: Brief an Frauenfeld 2.8.1728, Missiven Hottingeri, S. 51.

⁵ Ebd. S. 52

Die Diebesbande des Roten Krämers

Die Hauptpersonen, vier Männer und vier Frauen, erscheinen in den Quellen durchwegs als «Diebs-Bande». Bei einer Übernahme dieses Ausdrucks darf der Gegensatz zwischen dem weiten Bandenbegriff des 18. und dem engeren des 20. Jahrhunderts nicht unberücksichtigt bleiben, wobei Letzteren viel engere und dauerhaftere Beziehungen zwischen den einzelnen Exponenten charakterisieren.⁶ Ebenso wenig amtete einer von ihnen, nämlich der sogenannte «Rote Krämer», klar als «Räuberhauptmann»; er war zwar ein prominenter Vertreter des einschlägigen Gewerbes, dem seine drei Kumpanen aber keineswegs nachstanden. Man kann vielmehr davon ausgehen, dass die vier Gauner über ihre vier Frauen generell das Sagen hatten und die Organisation ihrer Vierergruppe keine eigentliche Hierarchie voraussetzte. Ob diese These zutrifft und inwiefern der heutige Bandenbegriff in diesem Falle gerechtfertigt ist, wird sich im Folgenden weisen.

Auf Bekanntheit im Gaunermilieu lassen schon die zahlreichen Spitznamen des 23-jährigen Hans Adam Holz aus dem elsässischen Thann schliessen: Nach seinem roten Haar nannte man ihn den Roten Krämer, Roten Geiger oder Roten Adam. Den Zürcher Nachgängern gab er an, er heisse Johannes Pfluger und sei Krämer von Beruf, «trage Messer, Spiegel, Schuschnallen, Strehl und dergleichen wahr im Land herum».⁷ Diese kamen aber bald hinter seine wahre Identität und erfuhren, dass von der nellenburgischen Regierung in Stockach auf seinen Kopf sogar Geld gesetzt worden war. Neben diesem «Erz-Spizbueb und Dieb»⁸ wurde auch sein älterer Bruder Samuel mehrfach

⁶ Für eine ausführliche Diskussion des Bandenbegriffs vgl.: Wiebel, Eva, Blauert, Andreas. Gauner- und Diebslisten, Unterschichten- und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staats. In: Mark Häberlein (Hg.). Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne, Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert). Konstanz 1999. (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Band 2.) Siehe auch: Blauert, Andreas, Wiebel, Eva. Gauner- und Diebslisten, Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Michael Stolleis (Hg.). Frankfurt a.M. 2001 (Studien zu Policey und Policeywissenschaft).

⁷ StAZH A 27.139: Verhör Holz.

⁸ StAZH A 27.139: Brief aus Stockach 16.8.1728.

gesucht, mit dem er aber zum Tatzeitpunkt nicht in Kontakt stand, ebenso sein Stiefvater sowie zahlreiche seiner Verwandten und Bekannten. Holz schien sich allerorten mit Liebschaften zu umgeben: Eine seiner «Concubinen» (gemäss eigener Aussage aber sein Weib), Catharina Frickin, lag zur gleichen Zeit in Stockach in Gefangenschaft, einer zweiten war wie ihm selbst zu Gailingen die Flucht gelungen.⁹ Zudem bekannte er, einige Monate zuvor Johanna Brunnerin geschwängert zu haben.

Der 21-jährige Georg Antoni Würgler, Mellinger Joggeli genannt, gab sich offiziell als Jakob Kollenberg von Chur aus, stammte aber aus Mellingen. Bei Hans Jörg Kallenberger in Aarau hatte er das Posamentierhandwerk erlernt.¹⁰ Würgler war frisch vermählt mit Anna Maria Wellerin und schien in seiner Gaunerkarriere schon zahlreiche kleinere Delikte auf dem Kerbholz zu haben. In der Landvogtei Baden hatte er wegen kleinerer Vergehen anderthalb Jahre zuvor bereits einmal in Haft gesessen.¹¹

Von nochmals anderem Kaliber war der einäugige Hans Georg Leonhard alias Jüdli, ein ausgewiesener Profi, der in der Urner Gaunerliste¹² prominent an erster Stelle stand. Im Verein mit den drei Männern, die deswegen in Uri teils zum Tod durch den Strang, teils zur Galeerenstrafe verurteilt worden waren, soll er mehrfachen Kirchenraub begangen haben.¹³ Unter dem Namen Beer Feist gab er sich hinwieder als getauften Juden aus, was er tatsächlich war; manchmal nannte er sich nach seinem richtigen Herkunftsor Christian von Worms oder – in Zürich – Antoni Würgi von Gramburg.

Auch der vierte im Bunde, Joseph Germann von Güttlingen am Bodensee, alias Seppli, war kein unbeschriebenes Blatt. Wie seine Frau, Waldburga Dexelbergerin, während des Verhörs aussagte, stammte er aus einer kriminellen Familie, in der ihn bereits sein Vater und sein Bruder Johannes «zu villen diebstählen veranlaaset habind». Von Beruf

⁹ Ebd.

¹⁰ StAZH A 27.139: Brief aus Mellingen 29.8.1728.

¹¹ StAZH A 27.139: Brief aus Baden 3.9.1728.

¹² StAZH A 27.139 (handschriftlich) und III AAb 1.9 (gedruckt).

¹³ StAZH A 27.139: Brief aus Uri 6.9.1728.

sei er «ein Tabacpfeiffen und Strehlmacher».¹⁴ Den Zürcher Nachgängern gab er zunächst an, er heisse Johannes Berger und komme von Schwäbisch Gmiünd.

Die vier Frauen waren den Behörden mancherorts wegen kleinerer Diebstähle zwar teilweise bekannt, doch wurden sie keiner grösseren Vergehen beschuldigt. Die beiden 19- beziehungsweise 20-jährigen Schwestern Johanna und Susanna Brunner, vorübergehend bekannt unter den Decknamen Maria Ursula Grunerin und Susanna Steudlerin, waren im Winter 1727/28 in Stockach wegen Raubs von Kupfergeschirr bereits gebrandmarkt worden. Gaben sie ihre Herkunft anfänglich mit Mannheim an, so mussten sie schliesslich gestehen, sie seien in Chur aufgewachsen. Beide behaupteten, schwanger zu sein: Susanna von Jüdli, Johanna vom Roten Krämer.¹⁵ Die Behörden nahmen dies Susanna nicht ab, während bei ihrer Schwester der Fall klar war. Obwohl noch ledig, lebten sie «in unzucht» mit ihren momentanen Partnern, wobei der obrigkeitliche Begriff der «Concubine» in beiden Fällen zutreffend scheint. Johanna hatte zudem bereits eine sechswöchige Beziehung mit Joseph Germann, eine zweite mit dem Mellinger hinter sich. Waldburga Dexelbergerin von Stetten¹⁶ bei Rottenburg am Neckar, seit einigen Wochen Sepplis Ehefrau, war mit 32 Jahren um einiges älter als die Brunner-Schwestern, sie «scheint aber einer 50-jährigen ähnlicher», wie das Protokoll vermerkte.¹⁷ An eigenen Vergehen konnte der ebenfalls schwangeren Frau, die von Anfang an ihren richtigen Namen nannte, in Zürich nichts angelastet werden; verdächtig waren sie jedoch allemal, wegen der beiden Narben auf ihrem Rücken neben den Striemen. Bis zum Schluss stritt die Dexelbergerin mit aller Vehemenz ab, jemals gebrandmarkt oder ausgepeitscht worden zu sein:

«Sie wünsche, dass Gott ein zeichen, ja von nun an ein zeichen tätte und sie gradenwegs erblindete, wann diese 2 vermeinte zeichen nicht von Eyssen oder Beülen herrüehren, so sie daselbst gehabt. Die

¹⁴ StAZH A 27.139: Verhör Dexelbergerin.

¹⁵ StAZH A 27.139: Verhör Susanna Brunnerin und Verhör Johanna Brunnerin.

¹⁶ Vermutlich das heutige Neustetten.

¹⁷ StAZH A 27.139: Verhör Dexelbergerin.

vermeinte Ruthenstrüpfung kommen von villem Krazen und grobem Strau her, doruf sie liegen müssen.»¹⁸

Mellinger Joggelis Frau, die 20-jährige Anna Maria Wellerin, versuchte ebensowenig, ihre Identität zu verheimlichen. Die Behörden waren trotzdem argwöhnisch, da sie angab, sie sei eine Soldatentochter von Turin und bei Zieheltern aufgewachsen. Der Mellinger hingegen sagte aus, ihr Vater sei ein Kinbacher gewesen. Auch die Wellerin war schwanger und als einzige der drei Frauen noch nicht gebrandmarkt.¹⁹

Die grösseren Räubereien

Die Delikte und Aufenthaltsorte des Oktetts – oder besser des Quartetts, da die Frauen an den riskanteren, aber ertragreichen Projekten niemals unmittelbar teilgenommen hatten – können bis zur Inhaftierung über eine gewisse Zeitspanne verfolgt werden. Anfang Mai 1728 wurde ein Einbruch in das unweit der Stadt gelegene Landgut des Amtmanns Stimmer verübt, welcher den Inhaftierten zur Last gelegt wurde. Der mutige Amtmann liess sich jedoch nicht so ohne weiteres überfallen, sondern die Räuber seien offenbar «solcher gestalten von Ihme empfangen worden, dass Er auf sie Feuer gegeben und den einsten, welcher sich hernach zu Öhningen curiren lassen, blessiret, auch harauf die Dieben... verfolget».²⁰ Ob alle vier oder noch andere Gaunder dabei gewesen sind, lässt sich nicht eruieren. Hottinger bemerkte aber in seinem eingangs erwähnten Schreiben vom 2. August 1728 an den Thurgauer Landvogt, unter dieser sechsköpfigen Diebesbande, die sich zur Zeit im Thurgau aufhalte, befindet sich «einer der führnehmsten», welcher am Schaffhauser Einbruch beteiligt gewesen sein solle.²¹ Der Rote Krämer wird damit nicht gemeint gewesen sein, war er doch zu jenem Zeitpunkt bereits im Wellenberg inhaftiert; dies

¹⁸ Ebd.

¹⁹ StAZH A 27.139: Verhör Wellerin.

²⁰ StAZH B IV 282: Brief an Frauenfeld 2.8.1728, Missiven Hottingeri, S. 51.

²¹ Ebd.

spricht aber nicht gegen seine Teilnahme beim Einbruch. Einer jedenfalls war in Schaffhausen sicher mit von der Partie: Georg Antoni Würgler, der Mellinger Joggeli. Er war es nämlich, der sich in der Folge vom Scherer in Öhningen hatte verarzten lassen.²² Dieser «fürnehmste» unter den Gaunern könnte aber ebensogut Seppli oder – aufgrund der von ihm bekannten Taten noch viel eher – Jüdli gewesen sein.

Mitte Juli suchte die Bande das Zürcher Weinland heim: In Stammheim brachen Seppli und der Rote Krämer ins Pfarrhaus ein, entwendeten bei einem zweimaligen Einbruch in Richter Johannes Kellers Haus diverse Küchenutensilien sowie ein Schaf.²³ Weiter wurden dem Metzger Knöpfli und dem Barbier Hausammann in Kleinandelfingen, im Pfarrhaus Henggart, im Wirtshaus zu Flaach und in Benken unter anderem Gewehre, Schermesser, Kleider und Hühner gestohlen.²⁴ Die grosse Menge an Diebesgut wurde dem Roten Krämer, Waldburga Dexelbergerin und Johanna Brunnerin am 22. des Monats jedoch zum Verhängnis, als sie dieses über die Thurbrücke und den Andelfinger Zoll verfrachten wollten: Nach einer Verfolgungsjagd wurde das Trio gefasst, einzig der ebenfalls dabei gewesene Seppli entkam seinen Verfolgern vorläufig noch einmal.

Wo sich Jüdli²⁵ und der Mellinger Joggeli in der Folge aufhielten, ist nicht eruierbar. Wahrscheinlich wurde ihnen der (Zürcher) Boden unter ihren Füssen zu heiss, und sie forderten ihr Glück zusammen mit Seppli anderswo heraus: in Rorschach, das dem am Bodensee aufgewachsenen Germann sicherlich vertraut war. In der Nacht des 5. auf den 6. August drang das Trio durch ein Fenster in den Tuchladen von Caspar Bürki ein, um Sämtliches einzupacken, was nicht niet- und nagelfest war: Feine Stoffe aller Art, Fäden, Knöpfe, Degenbänder, über 200 Handschuhe, mehr als 130 Strümpfe und 8 Gulden

²² StAZH A 27.139: Brief aus Frauenfeld 29.8.1728.

²³ StAZH A 27.139: Brief aus Steinegg 26.7.1728.

²⁴ StAZH A 27.139: Brief aus Andelfingen 26.7.1728.

²⁵ Ob Hans Georg Leonhard alias Jüdli bei den Einbrüchen von Schaffhausen und Stammheim bereits mit von der Partie war, ist fraglich. Erst ab dem Aufenthalt in Rorschach kann seine Teilnahme einwandfrei belegt werden.

in bar.²⁶ Während der ganzen Transaktion hatte die Familie Bürki in ihrer Wohnung ob dem Laden ungewöhnlich ruhig geschlafen, obgleich die kleinen Kinder sonst «alle Nacht ohnrüchig waren», wie im Brief aus Rorschach vermerkt wird.²⁷ Ohne einen Kollaborateur hätten Jüdli, Seppli und der Mellinger aus ihrem Raubgut aber wenig Nutzen ziehen können: Diesen fanden sie im Schneider Hans Georg Thaler, der im abgelegenen Gut «Muggensturm» bei Bischofszell sein Atelier besass. Thaler nahm etliche Verarbeitungsaufträge entgegen, verkaufte einen Teil der Ware weiter und liess die Diebe sogar bei sich übernachten. Tuchhändler Bürki, der in der Zwischenzeit Nachforschungen unternommen hatte, umstellte schliesslich mit einigen Kameraden den «Muggensturm».²⁸ Zweien der Diebe gelang die Flucht, «denen man zwahren nachgesetzt, aber umbsonst, der einte hat auf die Verfolger zurück geschossen und haben sich beide durch die Thur salvieren können». Der eine von beiden war scheinbar der Mellinger Joggeli. Der dritte im Bunde – entweder Seppli oder Jüdli – wurde erwischt und sollte nach Frauenfeld abgeführt werden. Kurz vor dem Ziel, in Wellhausen, hat ihn der «liederliche Landgerichtsdiener» jedoch entrinnen lassen.²⁹

Tatort Nummer vier: Buch im Schaffhauser Gebiet. Der Einbruch ins Pfarrhaus erbrachte lohnende Beute, wie eine detaillierte Aufstellung des Raubguts vom 14. September 1728³⁰ ausweist: unter anderem über 70 Gulden Bargeld aus der Armenkasse, eine Taschenuhr, eine Muskete sowie ein Degen. Seines vierten und letzten Streiches wurde das Gaunertrio nur dank Auffindung eines Teils des Diebesguts überführt, unter anderem mit Hilfe des Zürcher Scharfrichters Knecht, der den Räubern den gestohlenen Degen am Tag der Gefangennahme im Kloster Fahr für drei Gulden abgekauft hatte.³¹ Der Tatzeitpunkt kann aus den wenigen Quellen lediglich indirekt erschlossen werden:

²⁶ StAZH A 27.139: Verzeichnis aus Rorschach.

²⁷ StAZH A 27.139: Brief aus Rorschach 7.9.1728

²⁸ StAZH A 27.139: Verhör Hans Georg Thaler.

²⁹ StAZH A 27.139: Brief aus Frauenfeld 29.8.1728.

³⁰ StAZH A 27.139: Verzeichnis aus Schaffhausen.

³¹ StAZH B IV 282: Brief an Schaffhausen 28.9.1728, Missiven Hottingeri, S. 73.

Er ist am ehesten auf die zweite Augustwoche anzusetzen, denn die Bande wurde am 17. des Monats wenige Stunden vor der Inhaftierung der Susanna Brunnerin und Anna Maria Wellerin in Eglisau mit einem «zimblichen [Geld-]Sekel» gesichtet.³² Durch den unerwarteten Reichtum unvorsichtig geworden, hatten die verbliebenen Fünf im Rütihof bei Lottstetten nämlich ein wildes Besäufnis veranstaltet, von dem die Behörden begreiflicherweise bald Wind bekommen hatten. Noch ein letztes Mal vermochten sich Jüdli, Seppli und der Mellinger aus der Affäre zu ziehen, bevor wenige Tage später³³ auch für sie das Spiel aus war. Wie viel Geld sich schlussendlich bei ihnen angehäuft hatte, ist nicht genau zu beziffern; überliefert ist einzig, wie «einer unter Ihnen, da er sich voll angesoffen, die Wort fallen lassen, Wir haben so viel 1000 fl. bekommen und du gib mir nur 800 fl. und was dergleichen reden mehr sind».³⁴ Gar so viel kann in Wirklichkeit es nicht gewesen sein: Wellerin³⁵ sagt aus, jeder Mann habe 52 Taler erhalten, gemäss Susanna Brunnerin³⁶ waren es 10 Gulden.

Das Gaunermilieu und seine Eingeweihten

Deck- und Spitznamen prägten die Welt der Bettler und Vagabunden. Es existierte wohl kein professioneller Gauner, der aus freien Stücken seinen richtigen Namen und somit seine wahre Identität preisgab: Hans Adam Holz alias Johannes Pfluger alias Roter Krämer alias Roter Geiger alias Roter Adam oder Hans Georg Leonhard alias Jüdli alias Beer Feist alias Antoni Würgi sind Paradebeispiele dafür. In welchem Masse diese verworrenen Verhältnisse einen Inquisitionsprozess ins Stocken bringen konnten, wird weiter unten zu zeigen sein. Ähnlich verhielt es sich mit den Berufen: Versuchten es die einen tatsächlich

³² StAZH A 27.139: Brief aus Eglisau 19.8.1728.

³³ Das genaue Datum kann den Quellen nicht entnommen werden. Fest steht aber, dass sich am 25. August sämtliche acht Personen in Zürcher Haft befanden. StAZH B II 782: Unterschreibermanual, 25.8.1728.

³⁴ StAZH A 27.139: Brief aus Eglisau 19.8.1728.

³⁵ StAZH A 27.139: Extrakt Wellerin.

³⁶ StAZH A 27.139: Extrakt Susanna Brunnerin.

mit ehrlichem Broterwerb, um bei Gelegenheit zuzupacken, wenn es niemand sah, übten eigentliche Kriminelle redliche Gewerbe nur zum Schein aus. Adam Holz brachte seinen Krämerberuf während des Verhörs zwar überzeugend zur Geltung, von irgendwelcher Krämerware sah man in Zürich aber keine Spur. Einzig der Thurgauer Landvogt Utiger meldete als Ergebnis seines erfolglosen Versuchs, den berüchtigten «Sammel-Plaz des gefährlichen Strolchen- und Diebs-Gesinds»³⁷ auf dem Dickihof in der Gemeinde Schlatt auszuheben, den Fund einer «Krämersstruckhen oder Lad» mit einigem an Inhalt.³⁸ Es könnte sich dabei um die Ware des Roten Krämers gehandelt haben, doch gibt es für diese Vermutung keine weiteren Belege. Der Mellinger Joggeli, Georg Antoni Würgler, hatte ein rechtes Handwerk erlernt, dasjenige des Posamenters, wie aus Mellingen bestätigt wurde³⁹, schien mittlerweilen aber gänzlich aufs Diebeshandwerk umgesattelt zu haben. Welchen Stellenwert für Joseph Germann das Tabakspfeifen- und Strählmacherhandwerk zur Tatzeit besass, lässt sich nicht nachprüfen; von Jüdli wiederum ist diesbezüglich nichts bekannt.

Die persönlichen Verbindungen innerhalb des Oktetts waren mitnichten so zusammengeschweisst, wie es bis hierher aussehen mag. Längere freundschaftliche beziehungsweise Liebesbeziehungen bestanden einerseits zwischen dem Mellinger und den Brunner-Schwestern, insbesondere Johanna, andererseits ebenfalls zwischen Letzterer und dem Roten Krämer. Holz sagte überdies aus, er «kenne dess Seppli Germanns Vatter, doch mit allen ehren; selbiger nun sey seines handtwercks gewüss ein Spengeler oder Kessler».⁴⁰ Jüdli war mit grosser Wahrscheinlichkeit auf der Suche nach neuen Spiessgesellen zu den anderen gestossen, nachdem er sich längere Zeit mit den im selben Sommer zu Uri gehenkten Kirchenräubern umhergetrieben hatte.⁴¹ Die frisch gebackenen «Eheweiber» Waldburga Dexelbergerin und besonders Anna Maria Wellerin gaben in den

³⁷ StAZH B IV 282: Brief an Diessenhofen 15.9.1728, Missiven Hottingeri, S. 71.

³⁸ StAZH A 27.139: Brief aus Frauenfeld 9.8.1728.

³⁹ StAZH A 27.139: Brief aus Mellingen 29.8.1728.

⁴⁰ StAZH A 27.139: Verhör Holz.

⁴¹ StAZH A 27.139: Brief aus Uri 6.9.1728.

Verhörakten den weniger durchtriebenen Anschein zweier Neulinge im Gewerbe, indem beide von Anfang an mit ihrem richtigen Namen herausrückten; letztere war auch noch nicht gebrandmarkt, während die erstere dies zumindest vorgab.

Ebenso zufällig war in der Gruppe die geographische Herkunft: Seppli war Thurgauer, Joggeli ein Aargauer, die beiden Brunner-Schwestern waren Bündnerinnen, der Rote Krämer stammte aus dem Elsass, Jüdli, die Dexelbergerin und die Wellerin aus dem Reich. Diese «Multikulturalität» hatte für eine Diebesgesellschaft den grossen Vorteil, dass sie bei Entdeckungsgefahr dank Mittelsmännern und geheimen Unterschlüpfen vielerorts rasch unterzutauchen vermochte. Der weite Aktionsradius wird in der Einleitung zu dem gemäss Aussagen von Jüdli, Seppli, dem Mellinger Joggeli und dem Roten Krämer verfertigten Zürcher Gaunerzeichnis betont: Das «Diebs-Gesind» halte sich «theils auf den Gränzen den Schwaben-Lands, theils auch in der Schweiz, vornehmlich aber dem Boden-See und Rhein-Strohm nach» auf.⁴² Auf die Dauer waren zu Fuss Hunderte von Kilometern zurückgelegt worden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es glaubwürdig, wenn Susanna Brunnerin und Anna Maria Wellerin aussagten, wenn auch vor längerer Zeit als angegeben, von Chur her gekommen zu sein⁴³, wo sich die Wellerin und der Mellinger am 30. September des vorigen Jahrs ausgewiesenermassen verehelicht hatten.⁴⁴ Auch Adam Holz und Johanna Brunnerin waren weit gereiste Leute, hatten sie sich doch um Ostern des Jahres in Sarmenstorf aufgehalten und waren gegen Ende Juni nach Schwyz, Luzern und Freiburg im Üechtland weitergezogen. Überall hielt man sich, wenn immer möglich, an die Mittelsmänner: So hielt sich nach einem gelungenen Coup das Risiko, entdeckt und gefasst zu werden, in Grenzen, da Möglichkeiten zum Unterschlupf sowie zur Abgabe von Raubgut vorhanden waren. Auf die nützlichen Dienste des Schneiders Thaler für Jüdli, Seppli und den Mellinger Joggeli ist bereits hingewiesen worden. In Sarmenstorf hatte der Rote Krämer einen prominenten

⁴² StAZH III AAb 1.9: Zürcher Gaunerliste.

⁴³ StAZH A 27.139: Verhör Susanna Brunnerin und Verhör Wellerin.

⁴⁴ StAZH A 27.139: Brief aus Chur 23.8.1728.

Komplizen: den Gerichtsschreiber und Schulmeister Hans Caspar Rüegg. Was die Zürcher Regierung an den Landvogt im Unteren Freiamt schrieb, scheint jedoch zuzutreffen, dass dieser nämlich zur Zeit des Prozesses «wie es verdeüten will, nicht mehr im Leben» war.⁴⁵ Auf jeden Fall wird sein Name später weder im Unterschreibermanual noch in den Missiven nochmals erwähnt. Man darf deshalb davon ausgehen⁴⁶, dass er in Zürich nicht verhört werden konnte, weil er bereits gestorben war – wenn nicht eines natürlichen Todes, dann möglicherweise durch Selbstmord. Prädestiniert als Gaunerquartiere waren abgelegene Höfe in ländlicher Umgebung wie der oben erwähnte Dickihof im Thurgauischen oder der Rütihof auf Lottstetter Boden, der Ort der grossen Geldteilung. Bauersleute waren in keinem Fall in die zwielichtigen Machenschaften involviert: Die betreffenden Gebäude standen vermutlich leer.

Einen ebenso hohen Stellenwert wie die Mittelsmänner besassen verbündete, um etliche Ecken bekannte und verwandte Gauner, Vagabunden und Bettler. Im Zürcher Verzeichnis sammeln sich die Beschreibungen von 85 Personen an aus allen Enden des Reichs, des Elsass und der Schweiz. Dieser Eindruck eines mehr oder weniger bunt zusammen gewürfelten Haufens mit weit reichender Vernetzung findet seine Entsprechung in der einschlägigen Literatur: Eva Wiebel und Andreas Blauert zeichnen das Bild einer locker gefügten Gauner gesellschaft mit zahlreichen freund- und verwandschaftlichen Beziehungen.⁴⁷ Insgesamt erfüllten der Rote Krämer, Seppli, Jüdli und der Mellinger Joggeli mit ihren Gefährtinnen wohl die meisten Voraussetzungen einer typischen Diebesbande des 18. Jahrhunderts: multi-

⁴⁵ StAZH B IV 281: Brief an das Untere Freiamt 23.8.1728, Missiven Leonis, S. 101.

⁴⁶ Ex-Silentio-Schlüsse sind zwar in der Regel problematisch, machen in diesem Fall aber Sinn, weil sowohl Unterschreibermanual als auch die Missiven geschlossene Quellenbestände darstellen. Zudem wären wichtige Aussagen Rüeggs zumindest in den verschiedenen Verhören ohne Zweifel zur Sprache gekommen.

⁴⁷ Wiebel, Eva, Blauert, Andreas. Gauner- und Diebslisten, Unterschichten- und Randgruppenkriminalität in den Augen des absolutistischen Staats. In: Mark Häberlein (Hg.). Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne, Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert). Konstanz 1999. S. 67–96 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Band 2). S. 79.

kulturelle Konsistenz, ein weiter Aktionsradius und Einbindung in die Vagantengesellschaft. Der Bandenbegriff ist zweifellos gerechtfertigt, wenn auch der persönliche Zusammenhalt untereinander nach heutigen Massstäben nicht besonders eng war.

Verhaftung und erste Einvernahmen auf der Landschaft

Ein besonderes Risiko, gefasst zu werden, gingen Vaganten aller Art bei jeder Passierung einer Zollstation ein, insbesondere dort, wo kein Weg daran vorbei führte: an Flussbrücken. Neben einem verdächtigen Erscheinungsbild bestand die Hauptschwierigkeit meist im Mangel an ordentlichen Passpapieren. Kein Wunder also wurden sowohl Holz, die Dexelbergerin und Johanna Brunnerin an der Thur bei Andelfingen wie auch die Wellerin und Susanna Brunnerin am Rhein bei Eglisau bei solchen Gelegenheiten festgenommen. Von Jüdli, Seppli und Joggeli ist nichts bekannt; der Ort ihrer Gefangennahme beim Kloster Fahr an der Limmat legt jedoch eine ähnliche Konstellation nahe. Im Eglisauer Fall hielt der Zoller, Hauptmann Steiner, die Wellerin und die Brunnerin an wegen ihrem «liederlichen Pass, den sie von Frauenfeld hatten». Da sie schnellstens wieder fortreisen wollten, wurde dem Landvogt Hirzel Bescheid gegeben, der den sofortigen Verhaftungsbefehl erteilte. In der Zwischenzeit hatte dieser nämlich von einer ungewöhnlichen Menge Geld erfahren, welche die Diebe bei sich trugen und im Dorf hatten wechseln wollen.⁴⁸ In Andelfingen hatten Holz, German, die Brunnerin und die Dexelbergerin gar keinen Pass dabei, den sie hätten vorweisen können. Als der Zoller sie warten hiess, um bei der zuständigen Stelle Rat einholen zu können, ergriffen sie die Flucht:

«[Da] sind sie aus forcht... er möchte sie kennen, darvon geflohen, der einte nebent dem zollhaus einen gahr unbekanten füssweg hinauf, der andere aber über die brugg, welches dem zoller anlas gegeben, dem über die brugg geflohenen nachzueilen und seine Nachbahren

⁴⁸ StAZH A 27.139: Brief aus Eglisau 19.8.1728.

um hülff zu ruffen; da dan der haldenmüller Arbenz und obgedachts barbierer Hausamens gesell ihme gleich gefolget, und da ihme eben dieser Gesell einen zimlichen strich von Kleinandelfingen hinweg auf den Leib gekommen, hat er gegen ihne dem degen gezukt und auf ihne hauwen wollen, er hat aber den auf dem Acher gewesenen Leüthen geruffen und sind indessen der zoller und haldenmüller auch zu ihme gekommen, dass sie endtlich seiner habhaft worden und selbigen in das Schloss gebracht...»⁴⁹

Obgleich sie spektakulär klingen mag, ist diese Beschreibung ein Beleg für den lamentablen Zustand des Wachtwesens auf der Zürcher Landschaft. Der Andelfinger Zoller hatte in brenzlichen Situationen keine Möglichkeit, auf irgendeine Weise Verstärkung anzufordern, sondern musste sich auf die Einsatzbereitschaft der Einheimischen verlassen, die sich zufällig in der Nähe aufhielten. Diese leisteten offensichtlich ganze Arbeit, denn auch Seppli wurde über mehr als zehn Kilometer bis nach Winterthur verfolgt, wo er schliesslich entkommen konnte. Mehr von den Dorf- und Grenzwachten aber im nächsten Kapitel.

An beiden Orten wurden die Inhaftierten durch den Untervogt⁵⁰ einvernommen, die Inhalte von Kleidern und Taschen inspiziert und – zumindest in Eglisau – genauestens aufgelistet. Für die drei Andelfinger Befragungen vom 23., 24. und 26. Juli betrieb man erstaunlichen Aufwand: Zeugenaussagen wurden eingeholt, und einige Leute wie der Schaffhauser Amtmann Stimmer kamen sogar zu einem Augenschein bei den Inhaftierten vorbei. Augenfällig ist indes der Professionalitätsunterschied zwischen dem landvogteilichen und dem stadtzürcherischen Inquisitionsstil: In Andelfingen versuchte der Untervogt die Befragten mit seinen Argumenten zu übertrumpfen, wodurch er den Gaunern den behördlichen Informationsstand einfach so preisgab.⁵¹ Die Zürcher Nachgänger hingegen legten grossen Wert auf knappe, präzise Fragen. In den Landvogteien Eglisau und Andelfingen besasssen die Landvögte zwar die niedere Gerichts-

⁴⁹ StAZH A 27.139: Brief aus Andelfingen 26.7.1728.

⁵⁰ Kunz, Erwin W. Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. Zürich 1948. S. 28.

⁵¹ StAZH A 27.139: Verhör Andelfingen.

barkeit⁵², doch kamen sie ohne Foltermethoden bei den hartnäckig jede Schuld von sich weisenden Inquisiten auf keinen grünen Zweig. Beide Beamten entschieden sich daraufhin zu deren Verschickung nach Zürich, wo das nötige Personal zur ausführlichen Befragung und Nachforschung zur Verfügung stand, denn offensichtlich entstammten diese Vaganten «der allerbösten Mörder- und Diebsgatung». Der Landvogt von Eglisau äusserte überdies die Vermutung, dass eine der beiden Frauen «vielleicht in der vom loblichen Stand Uri überschikten beschreibung der Diebsbande enthalten sein möchte».⁵³ Die Überführung in die Hauptstadt war bei schweren Verbrechen das übliche Vorgehen.⁵⁴

Lange Verhöre und Nachforschungen in der Stadt

Aus dem Kleinen Rat waren Junker Stadthauptmann Hans Blaarer und Zunftmeister Hans Caspar Hess als Nachgänger für die Durchführung sämtlicher Befragungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall zuständig. «Ersatzmann» Zunftmeister Hans Conrad von Muralt vertrat zeitweise einen von ihnen, denn verhört wurde ausschliesslich zu zweit. Zugegen war zudem ein Schreiber, der die Antworten der Inquisiten auf die Fragen der Nachgänger notierte, um sie später in der indirekten Rede ins Reine zu schreiben.⁵⁵ In den ersten Verhöreinheiten nahm er die Aussagen der verschiedenen Personen jeweils praktisch wörtlich auf, in den letzten nur noch die wichtigsten differierenden Punkte. Die aktuellsten Einträge in den Verhörprotokollen wurden in den Ratssitzungen regelmässig «belesen»:

⁵² Weibel, Thomas. Der zürcherische Stadtstaat. In: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.). Geschichte des Kantons Zürich, Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert. Zürich 1996. S. 39f.

⁵³ StAZH A 27.139: Brief aus Eglisau 19.8.1728.

⁵⁴ Weibel, Thomas. Der zürcherische Stadtstaat. In: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.). Geschichte des Kantons Zürich, Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert. Zürich 1996. S. 46.

⁵⁵ Die vorhandenen Streichungen, Verbesserungen und Ergänzungen in den Verhörprotokollen stammen fast ausschliesslich von zweiter Hand.

konstant jeden Samstag, bei Bedarf auch zweimal die Woche.⁵⁶ In der Folge fasste der Kleine Rat jeweils die nötigen Beschlüsse, inwiefern jeder Einzelne weiter zu befragen sei, ob «peinlich» – unter Festsetzung der Foltermethode sowie des Härtegrades – oder «gütlich» und welche weiteren Anordnungen zu treffen waren, etwa eine besondere Inspektion oder die briefliche Anforderung bestimmter Informationen bei anderen Regierungen.

Neben den vielen Aufträgen des Rates genossen die Nachgänger in der Gestaltung der Verhöre einige Freiheiten und konnten so eine eigene Verhörtaktik entwickeln, mit der die Gauner am besten zu überführen waren. Am augenfälligsten ist hierbei, dass besonders im Anfangsstadium der Befragungen, die noch «gütlich» geschahen, stets Fragen der vorhergehenden Sitzung auftauchen. Durch Differenzen in den Antworten wurden Schwindeleien rasch aufgedeckt. Der ein- oder zweiwöchige Befragungsrhythmus ergab sich notwendigerweise – trotz «Expressen» – aus der Dauer brieflicher Nachforschungen andernorts, die im vorliegenden Fall recht zahlreich ausfielen. Hie und da formulierte man deshalb die Bitte, «die Antwort zu Beförderung des Processus an Uns möglichst zu beschleünigen...».⁵⁷ Wenn an einem Tag Examina stattfanden, kamen meistens sämtliche im Rahmen des Falles Inhaftierten an die Reihe. Auf diese Weise vermieden die Nachgänger einen verzögerten Informationsfluss und behielten zugleich die wichtigsten Aussagen der jeweils zuvor Inquirierten à jour, um im Falle von Unstimmigkeiten sofort nachzuhaken.

Nicht nur die Nachgänger, sondern auch die Befragten verfolgten eine Taktik. Sollte den Ersteren nicht von allem Anfang an die Wahrheit gestanden werden, so war es in einer Gaunergemeinschaft unabdinglich, stets eine einheitliche Lügengeschichte präsent zu haben, die man im Falle einer Verhaftung glaubwürdig auftischen konnte. Der Rote Krämer, Johanna Brunnerin und Waldburga Dexelbergerin versuchten es unter dem Vorwand einer Pilgerfahrt nach «Maria Einsidlen». Vor einigen Tagen hätten sie sich bei Diessenhofen ganz

⁵⁶ StAZH B II 782: Unterschreibermanual II 1728.

⁵⁷ StAZH B IV 282: Brief an Nellenburg 14.8.1728, Missiven Hottingeri, S. 60.

zufällig getroffen und in der Folge eine Wandergemeinschaft gebildet. Das tranchierte Schaf hätten die beiden Frauen am Montag bei Gailingen einem Juden abgekauft. Als man in Andelfingen monierte, «es köne nicht sint dem Montag alt sein, sonst wäre es schon stinkend und faul, da es [nun, am Freitag,] doch noch frisch seye», meinte die Dexelbergerin, sie habe es «3 mahl gewaschen» und die Brunnerin, «sie haben nicht vil davon geessen und es seither mit Laub ordenlich versorget, dass es frisch bleibe.» Aller Vorsorge zum Trotz konnten solche Detailfragen leicht zu Verstrickungen führen, denn auf die Frage, «ob sie es auch gewaschen», antwortete Letztere: «Nein, gahr niemahl.»⁵⁸ In Eglisau hatten sich Anna Maria Wellerin und Susanna Brunnerin etwas anderes einfallen lassen: Sie seien nicht sesshaft, «sonder gehind von orth zu orth ein stuck brodt zu verdienen». Als wandernde Bruchschneider (behelfsmässige Chirurgen), Hausierer und Taschenspieler seien ihre beiden Männer mit ihnen vor 14 Tagen von Chur her gekommen, wo sie sich auf dem Weg zwischen Zizers und Chur angetroffen hätten. Zum Bruchschneiden brauche ihr Mann – so Wellerin – besonders viele Schermesser; in Tat und Wahrheit stammten diese aber vom Raub zu Benken her. Verdächtig kamen den Nachgängern die bei den Frauen gefundenen Diamanten vor, wobei Brunnerin flunkerte, es sei ihr halt der Fingerring zerbrochen. Die Bruchstücke des Ringes befänden sich indes bei ihrem Mann. Am brennendsten interessierte die Behörden natürlich der Aufenthalt ihrer Männer. Diesbezüglich liessen die beiden verlauten, «Jacob Kollenberg» und «Johannes Felsenberger» seien zwecks Hausierens nach Schaffhausen gezogen, um sich später im Wirtshaus zur Krone wieder mit einander zu treffen.⁵⁹ Sie hatten sich dies klug ausgedacht, denn Seppli, Jüdli und Joggeli waren – aus ihrem Verhaftungsort beim Kloster Fahr zu schliessen – höchstwahrscheinlich genau in die entgegengesetzte Richtung aufgebrochen. Am einfachsten schien es, den Unwissenden zu spielen und auf Fragen jedweder Art zu antworten, man «wüss es wegerli nüd». Die vermeintliche Deutsche Johanna Brunnerin zum Beispiel hatte angeblich keine Ahnung, wie die Orte

⁵⁸ StAZH A 27.139: Verhör Andelfingen.

⁵⁹ StAZH A 27.139: Verhör Susanna Brunnerin und Verhör Wellerin.

hiessen, an denen sie auf ihrer «Pilgerfahrt» bisher übernachtet hatten.⁶⁰ Was sich Waldburga Dexelbergerin gedacht hat, als sie auf die Frage, «wie ihr mann heisse und woher derselbige», zur Antwort gab, «diss wüss sie nit», ist heute schwer nachvollziehbar.⁶¹

In der Zwischenzeit hatten die Schreiber Hottinger und Leu alle Hände voll zu tun, um die in den Ratsitzungen begehrten Auskünfte andernorts brieflich einzuholen. Sie waren die hauptsächlichen Leidtragenden der Falschaussagen während der Examina, denn Briefe nach Mannheim oder Chur beispielsweise brachten nur wenige bis gar keine brauchbaren Ergebnisse. Da sich die Wahrheit anfänglich nur bruchstückhaft zu einem Gesamteindruck verdichtete und vom Verschicken eines Briefes bis zum Erhalt der Antwort mehrere Tage vergingen, mussten jede erdenkliche Informationsquelle angezapft, Zeugen angehört, Augenscheine organisiert werden. Kleine Winke wie der in Erfahrung gebrachte Spitzname «Mellinger Joggeli» konnten – am richtigen Ort angefragt – bereits zur Identifikation einer Person führen.⁶² Früchte trug unter anderem der Briefverkehr mit der nellenburgischen Regierung zu Stockach, mit dem Thurgauer Landvogt Utiger, mit der Urner Regierung zu Altdorf, mit Mellingen, Rorschach oder Bischofszell.

Die bei der Visitation durch den Scharfrichter gefundenen Brandmarken bestätigten den Nachgängern die Unehrlichkeit der Betreffenden, und die anfänglich angegebenen Gründe für das Einbrennen der verdächtigen Zeichen waren teilweise sehr fadenscheinig. Die Zusammengehörigkeit der an drei verschiedenen Orten Festgenommenen mochte rasch hergestellt worden sein. Von diesem Augenblick an beschleunigten sich die Untersuchungen, denn mit Hilfe der leichteren Foltermethoden, Züchtigung an der Stud (Auspeitschen am Pfahl) und dem «Deümeleysen» (Daumenschrauben), konnten etliche widersprüchliche Aussagen aufgedeckt und erste Teilgeständnisse erzwungen werden. Brav protokollierte der Schreiber selbst die Ausrufe der Gefolterten. Allem Anschein nach haben Holz, die Dexelbergerin

⁶⁰ StAZH A 27.139: Verhör Johanna Brunnerin.

⁶¹ StAZH A 27.139: Verhör Dexelbergerin.

⁶² StAZH A 27.139: Brief aus Mellingen 29.8.1728.

und die Brunnerin ihr frommes «Pilgermärchen» erstaunlich lange durchgehalten. Beim Roten Krämer heisst es: «Wehrender tortur hörte man erst nichts anderes als O Gottes Mutter, bis mir doch gnädig, item, du Gottes Mutter, erbarm dich meiner; und Jesus, Maria, Joseph, gedenck an mich.» Trotzdem nahmen ihm die Nachgänger sein Verhalten nicht ab: «Wehrender tortur hat man wahrgenommen, dass er sich darein gleich einem rechten filou schicken und allsobald in das Gewicht bringen können.»⁶³ Letztendlich bestand für die Inquisiten in ihrer Wortwahl während der Folterung jedoch wenig Spielraum; richtige Flüche wären nämlich auf der Stelle hart geahndet worden. In Härtefällen, vor allem gegen Ende der Verhöre, traf der Kleine Rat die Anordnung, den Betreffenden «mit der Geigentortur ersuchen zu lassen». ⁶⁴ Die Halsgeige kam vor allem bei den Männern zur Anwendung, während für die «Dirnen» die Züchtigung an der Stud üblicher war. Generell wurden Marterungen – insbesondere diejenigen härteren Grades – erst dann angeordnet, wenn bereits ein Teilgeständnis vorlag oder durch die Aussagen anderer eine Schuld nicht von der Hand gewiesen konnte. Auf diese Weise verhinderte man die Erzwingung falscher Geständnisse mit teilweise fatalen Auswirkungen, wie sie von den Hexenprozessen bekannt sind. Die Behörden hatten aus zeitgenössischer Perspektive oftmals einfach keine andere Wahl als eine Folterung: Als sich beispielsweise die Meldung eines gestohlenen Schafes mit dem Fund einer grossen Menge von frischem Schaffleisch deckte und die Verdächtigen für dessen rechtmässigen Erwerb keine überzeugenden Argumente⁶⁵ vorbringen konnten, ordnete der Rat für den Fall einer erneuten Abstreitung die Geigentortur an.⁶⁶

Die besten Resultate wurden im vorliegenden Fall nicht durch die Folter erzielt, sondern mittels Augenschein durch aussenstehende Personen, die mit den Dieben vor der Verhaftung in irgendeiner Weise in Kontakt gekommen waren, sowie Konfrontation mit anderen

⁶³ StAZH A 27.139: Verhör Holz.

⁶⁴ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 4.9.1728.

⁶⁵ Offenbar hatte man sich von Andelfingen aus bei den Gailinger Juden erkundigt und den Bericht erhalten, dass diese im laufenden Jahr noch keines verkauft hätten.

Vgl. StAZH A 27.139: Verhör Andelfingen.

⁶⁶ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 1.9.1728.

Bandenmitgliedern, die bereits Geständnisse abgelegt hatten. Mit Hans Adam Holz wurden am 18. und 23. August eigens «zwey zwüschen-Examina» bei der Schiffslände organisiert, «nur zu dem End, dass Er denen hier sich befindenden Männern von Stockach vorgezeigt werde».⁶⁷ Dabei handelte es sich unter anderem um den Gailinger Obervogt, «welchem diser rothe Krämer jüngstens Echappiret».⁶⁸ Der identifizierte Gauner legte als erster ein Teilgeständnis ab und wurde daraufhin mit Johannes Germann alias Johannes Berger konfrontiert⁶⁹, der ebenfalls gestand. Für die letzten Details war dann nochmals die Geigentortur zuständig...

Urteil und Epilog

Die Zürcher Obrigkeit wollte den Verbrechern nicht ausgesprochen grausam gegenüberstehen, sondern vor allem an den Vergehen gemessene, gerechte Entscheide fällen. Zwischendurch konnte an geeigneter Stelle durchaus Milde walten: So beschloss der Kleine Rat zugunsten von Jüdli, dass «nach Gutbefinden der Herren Nachgänger alssdann mit den Kettenen wegen des besorgenden Brands an der hand um etwas ihme geholffen, auch indessen mit Arzneyen dagegen begegnet» werden solle.⁷⁰ Auf eine generelle Sonderbehandlung Jüdlis kann indes nicht geschlossen werden, wurde selbigem doch, da er «über das annoch allhier in der Gefangenschafft Gottlästerliche Wort aussgestossen», vor der Hinrichtung «die Zung geschlizet».⁷¹

Der Rote Krämer wurde am 27. September auf einem Pferd unter einer Eskorte von vier bewaffneten Männern nach Stein am Rhein geführt und am darauf folgenden Tag morgens um 9 Uhr den Abgesandten der nellenburgischen Regierung übergeben.⁷² Der in Stockach

⁶⁷ StAZH A 27.139: Verhör Holz.

⁶⁸ StAZH A 27.139: Brief aus Stockach 16.8.1728.

⁶⁹ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 25.8.1728.

⁷⁰ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 25.9.1728.

⁷¹ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 30.9.1728.

⁷² StAZH B II 782: Unterschreibermanual 25.9.1728.

«mit zimblichen unkosten undt muehewalzung»⁷³ angefangene Inquisitionsprozess konnte somit zu Ende geführt werden – höchstwahrscheinlich bis zur Hinrichtung. Den verzweifelten Wunsch des Roten Krämers, er wolle «hierohrts vill lieber als aber zu Stockach sterben, bette so hoch er betten könne, dass es allhier beschehe, wüsse gar wol, dass er den galgen verdienet»,⁷⁴ berücksichtigte Zürich nicht. Seppli, Jüdli und der Mellinger Joggeli sollten in den letzten zwei Wochen vor ihrem Galgentod von Geistlichen besucht werden, damit sie ihre Taten bereuten.⁷⁵ In jener Zeit geschahen die Befragungen zumeist nur noch «ohne Pein und Marter». Die drei wurden am 30. September hingerichtet.

Die vier «Dirnen» hingegen hatten noch mehr als einen Monat im Zuchthaus Oetenbach beziehungsweise im Wellenberg auszuhalten. Der Grund ist nicht ersichtlich – vielleicht erhoffte man sich Wochen nach dem Tod ihrer Männer zusätzliche wertvolle Geständnisse? Jedenfalls wurde nur noch ein Examen durchgeführt, am 2. November, und ohne nennenswerten Erfolg. Die Kirchendiener des Grossmünsters besuchten auch sie regelmässig. Pfarrherr Johann Jacob Hottinger orientierte den Rat allerdings darüber, dass «über das allbereit bekennete Ihnen [den Brunner-Schwestern] nichts weiters in wüssen seye» und sie «Gott um vergebung» bätten. Besonders bemerkenswert fand er «bey Ihnen ein ungemaime unwissenheit».⁷⁶ Wirkliche Delikte konnten den Frauen nicht nachgewiesen werden; bestraft wurden sie deshalb für Hurerei und Mitwissen von den Raubzügen. Der Urteilspruch erfolgte differenziert und vorschriftsgemäss nach der im Eidgenössischen Bettelmandat von 1717⁷⁷ vorgesehenen Bestrafung von Vagantinnen: Zunächst sollten am Nachmittag des 8. November Johanna Brunnerin und Anna Maria Wellerin eine Stunde an den Pranger gestellt, die Wellerin zudem ausgepeitscht werden. Unter Rücksichtnahme auf ihre fortgeschrittene Schwangerschaft verzichtete man bei der Brunnerin auf Rutenstreiche, doch wurde sie entblösst

⁷³ StAZH A 27.139: Brief aus Stockach 21.8.1728.

⁷⁴ StAZH A 27.139: Verhör Holz.

⁷⁵ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 15.9.1728.

⁷⁶ StAZH A 27.139: Brief von J.J. Hottinger 7.11.1728.

⁷⁷ StAZH III AAb 1.8: Mandat 9.7.1717.

durch die Stadt geführt. Waldburga Dexelbergerin und Susanna Brunnerin sollten am folgenden Tag an den Pranger gestellt und ausgepeitscht werden. Die letzteren beiden wurden zudem noch gebrandmarkt, während man Johanna Brunnerin wohl wiederum der Schwangerschaft, Anna Maria Wellerin aber ihrer geringeren Schuld⁷⁸ wegen verschonte. Alle vier wurden schliesslich auf ewig aus der gesamten Eidgenossenschaft verbannt und – zur Verwarnung – erst am Galgen vorbei, hernach aber einzeln in unterschiedliche Richtungen aus dem Zürcher Herrschaftsgebiet hinausgeführt.⁷⁹

Elemente der Zürcher Verbrechensbekämpfung

Die Zürcher Regierung fasste im Rahmen ihrer Mandate wider das «unverschamte Bättel- und Strolchen-Gesind» bei Bedarf regelmässig die wichtigsten Verordnungen und Massregeln zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung zusammen. Bestimmt waren diese in erster Linie zur Umsetzung durch die Landvögte, daneben aber ebenso zur Orientierung der Landbevölkerung, indem die wichtigsten Regelungen von der Kanzel öffentlich verlesen wurden und die Drucksachen bald für jedermann zugänglich aushingen. Im Vorfeld dieser Mandate erhielt die sogenannte «Verordnung wegen Abhaltung des Strolchengesinds» – ein Ratsausschuss – den Auftrag, ein Gutachten, beinhaltend eine Situationsanalyse mit Verbesserungsvorschlägen, zu erstellen, über welches in der folgenden Ratssitzung befunden wurde. Je nach Beschluss bestanden die daraufhin verfassten Mandate aus einer Wiederholung bisheriger Vorschriften oder einer gemäss den aktuellen Bedürfnissen verbesserten Version. Beim Bettelmandat vom 30. August 1728⁸⁰ handelt es sich in der Hauptsache um eine

⁷⁸ Am Ende erwiesen sich die meisten ihrer Angaben, besonders diejenigen, welche ihre Identität betrafen, seit Verhörsbeginn als korrekt. Der Diebstähle halb wusste sie weniger als ihre Genossinnen, zudem konnte sie nicht der Hurerei beschuldigt werden. Vgl. StAZH A 27.139: Extrakt Wellerin und Verhör Wellerin.

⁷⁹ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 8.11.1728.

⁸⁰ StAZH III AAb 1.9: Mandat 30.8.1728.

Reproduktion seines Vorgängers vom 5. Juni 1724⁸¹; dennoch begnügte man sich nicht mit einer simplen Kopie. Im Folgenden werden die zentralen sicherheitspolitischen Massnahmen des Jahres 1728 beleuchtet.

Betteljagden auf der Landschaft

Der Rat hielt an den vier obligatorischen Betteljagden im Jahr fest, die bereits das Eidgenössische Bettelmandat vom 9. Juli 1717⁸² vorschreibt, und zwar sollte die erste nach dem Zürcher Pfingstmarkt, die zweite nach der Zurzacher Messe am Verenatag, dem 2. September, die dritte im Christmonat und die vierte nach Ostern allerorts auf der Zürcher Landschaft stattfinden.⁸³ Augenfällig ist die Ausrichtung auf die wichtigsten beiden Messen und Märkte in der Region, Anziehungspunkte für allerhand «Vaganten, Diebe und Gesindel». Solche Personen mussten im Anschluss an die Veranstaltungen sofort wieder aus dem Land geschafft werden. Häufig betraten verdächtige Leute das Land auch als vermeintliche Krämer⁸⁴ wie Hans Adam Holz, so dass immer wieder Mandate ergingen, die den fremden Krämern einen Aufenthalt nur während der traditionellen Jahrmärkte gestatteten.⁸⁵

Die Anzahl von vier jährlichen Betteljagden erscheint realistisch, so dass diese Vorschrift in der Regel überall ausgeführt werden konnte; auf jeden Fall finden sich seit der gesamteidgenössischen Einführung 1717 keine grundlegenden Änderungsversuche. Zuvor waren die Betteljagden in unregelmässigen Abständen jeweils einzeln angekündigt⁸⁶ und ab 1716 vorübergehend sogar monatlich durchgeführt worden⁸⁷ (zumindest schrieb das betreffende Mandat eine solch hohe

⁸¹ StAZH III AAb 1.9: Mandat 5.6.1724.

⁸² StAZH III AAb 1.8: Mandat 9.7.1717.

⁸³ StAZH III AAb 1.9: Mandat 30.8.1728.

⁸⁴ StAZH A 61.6: Gutachten 31.8.1729.

⁸⁵ StAZH III AAb 1.8: Mandat 31.12.1710 oder StAZH III AAb 1.9: Mandat 24.9.1722.

⁸⁶ Vgl. StAZH III AAb 1.8: Mandat 9.5.1714 oder Mandat 24.3.1716.

⁸⁷ StAZH A 61.6: Gutachten 5.9.1716 und StAZH III AAb 1.8: Mandat 9.9.1716.

Frequenz vor...). Gleichen Jahrs war man auch dazu übergegangen, die Betteljagden nicht mehr öffentlich von der Kanzel anzukündigen, sondern erst im Nachhinein einen kurzen Bericht⁸⁸ sowie einen öffentlichen Anschlag⁸⁹ folgen zu lassen. Offenbar hatte es bisher als Normalfall gegolten, dass «das Bättelgesind hierdurch nur Gelegenheit gewinnet, sich etwan von 2 oder 3 tag zu versteken und dan nach verrichteter Bäteljägi sich widerum hervor last», wie das Gutachten vermerkt.⁹⁰

Für die Durchführung der Betteljagden waren die Vögte oder Weibel zuständig, die lokalen Untergebenen der Amtsuntervögte.⁹¹ Unter ihrer Leitung führten die bewaffneten Dorfwächter mit Beihilfen «alles sowol einheimbsches als frömbdes Bättler- und Strolchen-Gesind» an einen Sammelplatz und übergaben die Leute infolgedessen als Bettelfuhren der nächsten Gemeinde. Dieses Übergabeprozedere wurde so oft wiederholt, bis die einheimischen Bettler an ihrem Heimatort angelangt waren, die fremden jedoch an der Landesgrenze – in der Regel in den süddeutschen Raum, aber auch in andere eidgenössische Herrschaftsgebiete – ausgewiesen werden konnten.⁹² Bei dieser Gelegenheit wurden den betreffenden Personen für den Wiederholungsfall Züchtigungen oder Zwangsarbeit am Schellenwerk in der Stadt angedroht. In Härtefällen verhängte man über kräftige Männer auch drakonische Strafen «zum Scheuhen und Schrecken andern» wie die Verschickung in fremde Kriegsdienste oder auf die Galeeren nach Venedig.⁹³ Die letzteren beiden Strafen kamen den Staat bedeutend billiger zu stehen als das Schellenwerk⁹⁴, wo für Unterkunft und Verpflegung der Sträflinge sowie für das Entgelt des Aufsichtspersonals, der so genannten Profosen, aufzukommen war:

⁸⁸ StAZH III AAb 1.8: Mandat 9.9.1716.

⁸⁹ StAZH A 61.6: Gutachten 26.5.1724.

⁹⁰ StAZH A 61.6: Gutachten 5.9.1716.

⁹¹ Weibel, Thomas. Der zürcherische Stadtstaat. In: Niklaus Flüeler, Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.). Geschichte des Kantons Zürich, Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert. Zürich 1996. S. 47.

⁹² StAZH III AAb 1.9: Mandat 30.8.1728.

⁹³ StAZH III AAb 1.8: Mandat 9.5.1714.

⁹⁴ Denzler, Alice. Geschichte des Armenwesen im Kanton Zürich. Diss. 1920. S. 202.

Er bezahlte nämlich gerade einmal den Transport der künftigen Galeerensklaven oder Söldner zu den eidgenössischen Sammelplätzen und war sie zumindest auf etliche Jahre, wenn nicht für immer los.⁹⁵

Dorf- und Grenzwachten

Die «Verordneten zur Abhaltung des Bättel- und Strolchen-Gesinds» zogen Ende August 1728 eine positive Bilanz über den Zustand der Dorfwachten rund um die Stadt Zürich: Sie waren der Meinung, «dass mit der Vigilanz ... fleissig fort gefahren werden solte».⁹⁶ Dass der Stadtregierung ausserordentlich viel gelegen war an einem ordentlichen Wachtbetrieb in den Aussenwachten Hirslanden, Fluntern, Enge, Riesbach, Unterstrass, Hottingen, Wipkingen, Wiedikon, Altstetten, Albisrieden, Höngg, Zollikon und Oberstrass, beweist ein Bericht aus dem Jahre 1724 über den Zustand der dortigen Dorfwachten.⁹⁷ Zu jenem Zeitpunkt hatte die grosse Mehrheit, nämlich 11 von 13 Gemeinden, einen oder zwei besoldete Wächter angestellt, 3 zogen gemäss einem Wachtplan ständig wechselnd Dorfbewohner zur Unterstützung bei, und in zwei Gemeinden bestand die Dorfwacht aus «zwey Männeren von der Gemeind, der Kehre nach». Im Schnitt erhielten diese angestellten Wächter einen Jahressold von 50 Gulden, dazu teilweise in Ergänzung Naturallohn wie «wochentlich noch 1 brott und gegen winter etwas kleider» oder ein «Röcklein und 1 paar Schuhe». Sämtliche 13 Gemeinden zogen die Bilanz, «dass sint letsterem Mandat sich ess viel gebesseret in ansehung fremden und Einheimbschen bättelgesindes».⁹⁸ Der gute Zustand der Dorfwachten rund um die Stadt Zürich ist bestimmt nicht stellvertretend für

⁹⁵ Fumasoli, Georg. Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens. Diss. Zürich 1981. S. 27f. Eine Galeerenstrafe dauerte in der Regel aus Effizienzgründen zwischen 18 Monaten und 12 Jahren: Einerseits brauchte es eine gewisse Zeit zur Einarbeitung der Sträflinge, und andererseits waren die Körper der Männer nach zwölf Jahren ausgelaugt.

⁹⁶ StAZH A 61.6: Gutachten 21.8.1728.

⁹⁷ StAZH A 61.6: Bericht 23.8.1724.

⁹⁸ Ebd.

denjenigen in anderen Gemeinden der Landschaft. Über sämtliche Land- und Obervogteien hinweg dominierten schätzungsweise die unbesoldeten «Kehrwachten», wobei die Intensität der Bewachung stark von der aktuellen Gefährdung abhing. Relativ häufig fielen denn auch die obrigkeitlichen Klagen aus über die «Unterlassung der hierbevor denen Gemeinden anbefohlenen Dorffwachten».⁹⁹

Die grösste Bedeutung für die Sicherheit des Standes wurde den Dorfwachten in den Grenzgemeinden und den Grenzwachten beigemessen, was in vielen Bettelmandaten explizit zum Ausdruck kommt. Als am gefährdetsten empfand man die Grenzübergänge in Eglisau, Rheinau, Feuerthalen, Langwiesen, Diessenhofen, Stein, Elgg, von Fischingen Richtung Hörnli oder in Rapperswil¹⁰⁰, andernorts werden auch Kappel, Wädenswil sowie die Läufe von Sihl und Reuss erwähnt.¹⁰¹ In den Grenzgemeinden sollte die Wacht «je nach Beschaffenheit des zu vergaumen habenden Bezircks» von «zwey, drey oder auch mehreren frutigen Männeren» Tag und Nacht bestellt werden.¹⁰² Die Hauptaufgabe der Dorf- und insbesondere der Grenzwächter bestand neben dem Patrouillieren in der Kontrolle der Pässe der Durchreisenden. Konnte ein Wächter nicht lesen oder in unsicheren Fällen hatte er den betreffenden Pass dem Ortspfarrer oder sonst einem Verständigen vorzuweisen¹⁰³, was natürlich Zeit in Anspruch nahm. Das oben angeführte Beispiel aus der Praxis eines Andelfinger Zollers zeigt auf, dass in brenzligen Situationen wohl die wenigsten Wächter in der Lage waren, jemanden festzunehmen, da ein Alarmsystem fehlte (wenn zufälligerweise genügend Leute in der Nähe waren, sah es jedoch anders aus). Erstatteten sie aber unverzüglich bei ihrer vorgesetzten Stelle Bericht, standen die Chancen einer sofortigen Fahndungsaktion für eine Festnahme nicht schlecht.

Kein Wachtssystem konnte auf die Dauer diszipliniert funktionieren, wenn keine Kontrollen von Seiten der Obrigkeit stattfanden. Zürich

⁹⁹ StAZH III AAb 1.8: Mandat 5.6.1720.

¹⁰⁰ StAZH III AAb 1.9: Mandat 21.10.1721.

¹⁰¹ StAZH III AAb 1.9: Mandat 16.11.1722.

¹⁰² StAZH III AAb 1.9: Mandat 30.8.1728.

¹⁰³ Ebd.

mahnte deshalb besonders die örtlichen Vögte und Weibel, «eine unermüdete Aufsicht zu tragen und darüber selbst unter ihnen die Rund zu machen», da im Falle bemerkter Saumseligkeit nicht nur die Wächter, sondern auch deren Vorgesetzte bestraft würden.¹⁰⁴ Auch die Stadt selbst kam um Inspektionen des Wachtwesens auf der Landschaft nicht herum. Zu diesem Zweck stellte sie bei Bedarf so genannte Patrouille-Wächter an.¹⁰⁵ Im Rat selbst war man sich bewusst, dass die Kontrolle im Zürcher Wachtsystem nicht vollends genügte. Der dafür zuständige Ausschuss beriet deshalb über die Einführung berittener Patrouillen, kam jedoch zum Ergebnis, dass solche «Patrouilles zu Pferdt wegen Situation des Landts beschwehrlich und ohndienlich vorkommen, auch darbey sehr kostbahr weren». Ein Reiter vermöge in unwegsamem Gelände gegen einen behenden Fussgänger wenig auszurichten, zudem mangle es an ehrlichen Männern, denen man ein Pferd ohne Bedenken anvertrauen könne. Letztere waren indes mit Sicherheit lediglich Scheinargumente neben dem Hauptproblem der hohen finanziellen Belastung – man rechnete für 12 Wächter mit wöchentlichen Ausgaben von 100 Talern (55 Gulden).¹⁰⁶ Nichtsdestotrotz wurde die besagte Patrouillenwache nämlich 1736 gegründet mit der Aufgabe, die Dorfwachten zu inspizieren und der Patrouillenkommission, einem Ausschuss aus dem Kleinen Rat, wöchentlich Bericht zu erstatten.¹⁰⁷

Reisen durch das Zürcher Gebiet: Vorschriften

Die wichtigsten sicherheitspolizeilichen Neuerungen des Jahres 1728 betrafen die Reisenden. Zum Ersten sollte niemand mehr ohne gültigen Pass das Zürcher Herrschaftsgebiet betreten. Personen ohne Ausweispapiere waren dem Landvogt oder einem zu diesem Zweck von ihm bestallten Inspektor vorzuführen, der über weiterführende

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ StAZH A 61.6: Gutachten 28.8.1728.

¹⁰⁷ Suter, Meinrad. Kantonspolizei Zürich 1804–2004. Zürich 2004. S. 3.

Massnahmen zu befinden hatte.¹⁰⁸ Da ein Grossteil der Pilgerfahrten nach Einsiedeln durch die Zürcher Landschaft führte, musste die Neu-reglementierung auch dem Einsiedler Abt kommuniziert werden. Er wurde angewiesen, sämtliche zuständigen Stellen darüber in Kenntnis zu setzen, dass einzelne Pilger oder Pilgergruppen im Zürcher Gebiet ab sofort von ihren lokalen Pfarrern ausgestellte Pässe mitzuführen hätten.¹⁰⁹ Zweitens verbot die Regierung jegliche Übernachtungen fremder Personen ausserhalb öffentlicher Wirtshäuser¹¹⁰, wo die Pass-kontrolle vor der Einquartierung zur Pflicht erklärt wurde. Die «Verordnung zur Abhaltung des Bättel- und Strolchen-Gesinds» erhoffte sich davon, dass «das liederliche Strolchengesind aber eben durch diss Mittel, wann es keinen unterschlauff mehr funde, genöthiget were, das Landt zu raumen».¹¹¹ Fraglich ist, wie lange sich die Wirte an die neuen Vorschriften gehalten und dem Untervogt oder seinem örtlichen Vertreter jeden Abend über die bei ihnen übernachtenden Gäste Bescheid gegeben haben... Zum dritten wurde Reisenden die Benutzung der Nebenstrassen zugunsten der Hauptstrassen generell untersagt, was durch Verbotstafeln signalisiert werden sollte.¹¹² Als Wirkung dieser Einschränkung erhoffte man sich hierdurch offensichtlich, dass Reisende auf Nebenstrassen auf der Stelle als Strolche überführt werden konnten.

Die Daten der Abfassung des ersten Gutachtens vom 21. und des zweiten vom 28. August im Vorfeld des Bettelmandats vom 30. August 1728 legen einen Zusammenhang mit dem Prozess der Bande um den Roten Krämer nahe. Es mag sich zwar um eine Periode allgemein erhöhter krimineller Aktivität gehandelt haben, doch schienen die drei Neuerungen geradezu darauf ausgelegt, einen solchen Wiederholungsfall zu verunmöglichen: 1.) Unter einer konsequenten Umsetzung der Passregelung wäre die Bande ohne korrekte Passpapiere gar nie ins

¹⁰⁸ StAZH A 61.6: Gutachten 21.8.1728.

¹⁰⁹ StAZH B IV 281: Brief an Einsiedeln 25.8.1728, Missiven Leonis, S. 107, und StAZH B II 782: UM 25.8.1728.

¹¹⁰ StAZH III AAb 1.9: Mandat 30.8.1728.

¹¹¹ StAZH A 61.6: Gutachten 28.8.1728.

¹¹² StAZH III AAb 1.9: Mandat 30.8.1728.

Zürcher Gebiet gelangt, schon gar nicht unter dem Vorwand einer Pilgerreise. 2.) Leerstehende Bauernhäuser als Aufenthaltsorte für Vaganten wie der Rüti- oder der Dickihof (die zwar ausserhalb des Herrschaftsgebiets lagen) wären im Stande Zürich verboten gewesen und hätten durch die Dorfwachten geräumt werden können. 3.) Das unbemerkte Fortkommen der Gauner auf Nebenstrassen hätte ein Ende gehabt.

In der Theorie leuchten diese Massnahmen ein, ja sie machen sogar einen sehr effizienten Eindruck; ob sie aber in der Praxis fruchteten und auf die Dauer Bestand hatten, ist nicht bekannt. Aus heutiger Perspektive erscheinen die drei Verordnungen etwas naiv, insbesondere, weil es für einen kompromisslosen Vollzug an Personal und Liquidität fehlte. Zumindest symbolische Signalwirkung kann ihnen aber nicht abgesprochen werden.

Die Rolle der Gaunerlisten

Am Ende des Bandenprozesses versandte die Stadt an ihre eigenen Landvögte, die Landvögte der gemeinen Herrschaften und die deutschsprachigen eidgenössischen Regierungen zwei gedruckte Gaunerlisten völlig unterschiedlicher Art: Die erste, ausführlichere, war kurz nach dem 15. September aufgrund der Aussagen von Jüdli, Seppli, dem Mellinger Joggeli und dem Roten Krämer entstanden, als die Ratsanordnung zuhanden der Nachgänger gelautet hatte, sämtliche seien «um ihre Complices, derselben Kleidung, Statur etc.» zu befragen.¹¹³ Sie enthält Angaben von 85 Personen aus dem Gauner-, Vaganten- und Bettlermilieu anhand jedweder bekannter Beschreibungskriterien wie Name, Deckname(n), Wohnort, Alter, Statur, Gesichtszüge, Haarfarbe, Beruf, bevorzugter Aufenthaltsort, Kleidung, Spiessgesellen, Vergehen oder vorgängige Bestrafung.¹¹⁴ Die Erstellung solch umfangreicher Gaunerverzeichnisse war in der Schweiz der ersten Hälfte des

¹¹³ StAZH B II 782: Unterschreibermanual 15.9.1728.

¹¹⁴ StAZH III AAb 1.9: Zürcher Gaunerliste.

18. Jahrhunderts alles andere als gängige Praxis, dies bezeugen zahlreiche Danksagungen eidgenössischer Orte.¹¹⁵ Aufgrund der grossen Nachfrage musste die Liste sogar nachgedruckt werden.¹¹⁶ Die zweite, zwei Monate später Mitte Dezember versandte Gaunerliste enthielt die Beschreibungen der vier in Zürich gefangen gewesenen und auf ewig aus der Eidgenossenschaft «verbannisierten» Weibspersonen. Ein besonderes Augenmerk legten diese Schilderungen auf die Kleidung der Frauen. Auch diese Liste fand Anklang andernorts¹¹⁷, und Basel liess sie am 5. Januar 1729 sogar nachdrucken.¹¹⁸

Der praktische Nutzen einer Gaunerliste lässt sich ein Stück weit am Fall des Hans Georg Leonhard alias Jüdli nachvollziehen, dessen Beschreibung an erster Stelle der in Zürich gedruckten Urner Liste steht: «Christian N.N. von Wurms gebürtig, klein von Postur, gelblecht Haar, blind am lincken Aug, seiner Handthierung ein Taschen-Spihler, gibt sich bald für ein Beck, bald für ein getauffter Jud auss, tragt sonst ein altsilberfarb Camisol und fast allezeit lederne Stiffelin.»¹¹⁹ Hatte eine Strafvollzugsbehörde ein aktuelles Verzeichnis herumstreifenden «Strolchengesinds» zur Hand, zog sie dieses in Fällen unsicherer Identität Inhaftierter selbstverständlich zu Rate. Dies tat man auch in Zürich, und man kam zum Ergebnis, dass Person und Beschreibung aufeinanderpassten. Um ergänzende Informationen zu erhalten, wandte man sich an die Urner Regierung¹²⁰, welche alsbald einen Bericht über die von Jüdli bekannten Vergehen abfolgen liess.¹²¹ Angesichts einer solch erdrückenden Beweislast blieb Hans Georg Leonhard nichts anderes übrig als ein vollständiges Geständnis.

¹¹⁵ StAZH A 247.7: Brief aus Glarus 23.10.1728, StAZH A 255.2: Brief aus Solothurn 3.11.1728, StAZH A 242.3: Brief aus Biel 3.11.1728, StAZH A 243.2: Brief aus Freiburg 3.11.1728, StAZH A 259.3: Brief aus Zug 10.11.1728, StAZH A 256.1: Brief aus Unterwalden 15.11.1728, StAZH A 245.4: Brief aus St. Gallen 6.11.1728.

¹¹⁶ StAZH B IV 282: Brief an Stockach 18.12.1728, Missiven Hottingeri, S. 107f.

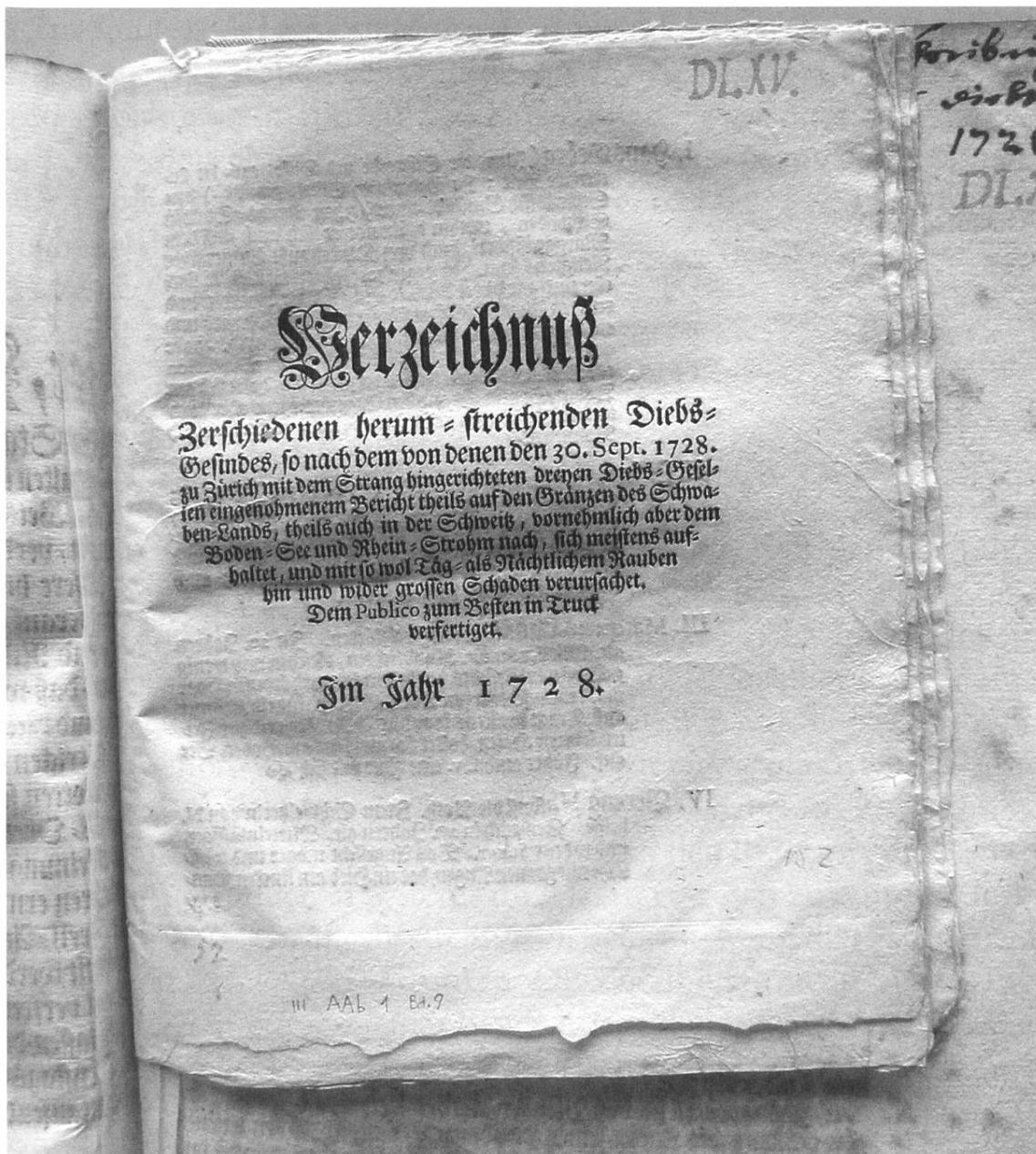
¹¹⁷ StAZH A 255.2: Brief aus Solothurn 3.1.1729, StAZH A 271.7: Brief aus Bern 3.1.1729, StAZH A 243.2: Brief aus Freiburg 3.1.1729.

¹¹⁸ Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf und Polizei E 3.

¹¹⁹ StAZH III AAb 1.9: Urner Gaunerliste.

¹²⁰ StAZH B IV 281: Brief an Uri 4.9.1728, Missiven Leonis, S. 116.

¹²¹ StAZH A 27.139: Brief aus Uri 6.9.1728.



«Gaunerverzeichnis» von 1728 aus der Mandat-Sammlung des Staatsarchivs Zürich: «Verzeichnuss Zerschiedenen herumstreichenden Diebs-Gesindes, so nach dem von denen den 30. Sept. 1728 zu Zürich mit dem Strang hingerichteten dreyen Diebs-Gesellen eingenommenem Bericht theils auf den Gränzen des Schwaben-Lands, theils auch in der Schweitz, vornehmlich aber dem Boden-See und Rhein-Strohm nach, sich meistens auf-haltet, und mit so wol Täg- als Nächtlichem Rauben hin und wider grossen Schaden verursachet. Dem Publico zum Besten in Truck verfertiget. Im Jahr 1728.»
(Staatsarchiv Zürich, III AAb 1.9, Nr. 565)

Im Kontext der andern Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung nahm sich die Rolle der Gaunerliste um 1728 als Verfolgungswerzeug noch eher marginal aus. Zürich hatte aber die neuen Wege erkannt, die sich der Justiz hierdurch eröffneten, und trug einiges zur Etablierung auf gesamteidgenössischer Ebene bei: Innert eines halben Jahres verliessen die Abzüge dreier verschiedener Gaunerlisten die Zürcher Druckereien, um per Post in alle Richtungen versandt zu werden.

Schluss

Die Zürcher Regierung hatte einen Erfolg auf der ganzen Linie errungen: Seppli, Jüdli und der Mellinger Joggeli hatten ihren Tod am Strang gefunden, der Rote Krämer war nach Stockach ausgeliefert und über ihre vier Konkubinen Waldburga Dexelbergerin, Anna Maria Wellerin, Susanna und Johanna Brunner war die Verbannung ausgesprochen worden. Die Effizienz der Vorgehensweise ihrer Beamten darf nicht mit modernen Massstäben gemessen werden. Der eidgenössische Vorort scheint sich selbst über den Reformbedarf seines sicherheitspolizeilichen Systems im Klaren gewesen zu sein, wie fortwährende Verbesserungsbestrebungen belegen, wenn diese auch nicht immer von Erfolg gekrönt waren. Ob Zufall oder nicht – bezüglich des Roten Krämers und seiner Bande hatten die Andelfinger, Eglisauer und Stadtzürcher Zoller, Landvögte, Nachgänger, Schreiber unter der Ägide des Kleinen Rates mit den vorhandenen Ressourcen offensichtlich das Optimum erreicht. Und nicht nur das: Jeder umfangreichere Kriminalfall bot Herausforderungen für das System, welche die Funktionalität einzelner Instanzen immer wieder auf die Probe stellten. Indem die «Verordnung zur Abhaltung des Bättel- und Strolchen-Gesinds» regelmässig Bilanz zog, hielt sie auch einen permanenten Lernprozess in Gang. Die feine Untergliederung der Maschinerie zur Verbrechensbekämpfung in zahlreiche Teilmechanismen gewährleistete nämlich den Vorteil der Flexibilität gegenüber Teilreformen oder Innovationen, so dass Neuerungen ohne Probleme versuchsweise eingeführt werden konnten.

Über den weiteren Verbleib der Dexelbergerin, Wellerin und der Brunner-Schwestern kann nur gerätselt werden. Der Verlust ihrer Männer traf sie bestimmt hart, doch mit solchen Schicksalsschlägen hatten Frauen aus dem Vagantenmilieu alleweil zu rechnen. Man darf davon ausgehen, dass die vier dank ihres Beziehungsnetzes im einschlägigen Gewerbe rasch wieder Anschluss fanden. Dass sie im Gefolge anderer Strolche wieder im eidgenössischen Gebiet aufkreuzten, ist trotz Verbannung nicht auszuschliessen, denn die im Verzeichnis minutiös festgehaltenen Kleidungsstücke und Effekten waren problemlos ausgetauscht – von den Lücken des damaligen Kontrollwesens einmal abgesehen.

Wenigstens vorläufig blieb im Stadtstaat Zürich allerdings alles beim Alten: Die Land- und Obervögte gingen auf der Landschaft auf Spurensuche, die Ratsherren widmeten sich in der Stadt detektivischer Nachforschungsarbeit zur intensiven Beschäftigung der Schreiber. Ein absehbares Ende der «Strolchen- und Bettelplage» im Zürcher Gebiet schien 1728 noch in weiter Ferne – Mandate hin oder her –, aber man befand sich auf dem Weg zur ersten professionellen Polizei.